

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)89(1)
gel. ESV zur öffent. Anh. am
15.03.2023 - Cannabis
13.03.2023

Dr. Robin Hofmann
Assistenzprofessor Strafrecht und Kriminologie

Juristische Fakultät
Bouillionstraat 1-3
6221LH Maastricht
Niederlande

Tel +31 (0)43 3882651
robin.hofmann@maastrichtuniversity.nl

Stellungnahme

Deutscher Bundestag Drucksache 20/2579

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes – Entkriminalisierung von Cannabis

Zusammenfassung

Eine Entkriminalisierung von Genusscannabis ist mit Blick auf den Jugend- und Gesundheitsschutz sowie zur Reduzierung des Cannabis-Schwarzmarktes nicht zielführend. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ist hinsichtlich der Legalisierung des Besitzes einer Menge von 30g Cannabis zu Genusszwecken weder völker- noch europarechtskonform. Der Wortlaut des Gesetzes müsste die Entkriminalisierung widerspiegeln und überdies ist die Menge von 30g wahrscheinlich zu hoch um noch als geringfügig eingestuft zu werden. Gegen die Entkriminalisierung des Anbaus von Cannabis zum persönlichen Eigenbedarf bestehen keine Bedenken. Die Entlastung der Justiz durch Reduzierung der Strafverfahren wegen Besitzes geringer Mengen Cannabis dürfte erreicht werden. Signifikante finanzielle Einsparungen sind nicht zu erwarten da frei gewordene Ressourcen in den Kampf gegen den Drogenhandel reinvestiert werden sollten. Im Ergebnis ist eine konsequente Legalisierung wie von der Regierungskoalition geplant – vorbehaltlich der rechtskonformen Ausgestaltung – einer Entkriminalisierung vorzuziehen.

Visiting address
Bouillionstraat 1-3
6211 LH Maastricht

Postal address
P.O. Box 616
6200 MD Maastricht
The Netherlands

T +31 (0)43 388 30 20

Bank account: 065.76.18.705
IBAN: NL05 INGB 0657 6187 05
BIC: INGBNL2A
VAT identifier EU
NL0034.75.268.B01

www.maastrichtuniversity.nl

Type your email address

KvK nr.: 50169181

Grundsätzliches zur Entkriminalisierung

Eine Entkriminalisierung wird von der UN definiert als ein Prozess, bei dem durch Gesetz eine Straftat von strafbar zu nicht-strafbar herabgestuft wird; während das Verhalten weiterhin verboten bleibt können diese Verbote mit anderen Mitteln als dem Strafrecht durchgesetzt werden.¹ Mit anderen Mitteln sind im Wesentlichen das Verwaltungsrecht bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht gemeint. Eine Entkriminalisierung von geringfügigen Drogendelikten wird von der UN ausdrücklich als im Einklang mit dem völkerrechtlichen Drogenkontrollregime angesehen. Auch das EU-Recht sieht die Möglichkeit der Strafverfolgung von Drogendelikten mittels des Verwaltungsrechts in Artikel 71 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausdrücklich vor.

Rechtliche Bewertung

Bei dem im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag Erwerb und Besitz von bis zu 30g Cannabis zu erlauben, handelt es sich technisch betrachtet nicht um eine Entkriminalisierung. Darauf weist schon der Terminus ‚erlaubt‘ hin sowie der Umstand, dass überhaupt keine Sanktionierung erfolgen soll. Damit sich die Entkriminalisierung auch im Gesetzeswortlaut widerspiegelt, müsste es statt ‚erlaubt‘, ‚wird straffrei gestellt‘ oder ‚bleibt straffrei‘ heißen. Weiter stellt sich die Frage, ob der Besitz von 30g Cannabis noch als geringfügig einzustufen ist. Einheitliche Grenzwerte für den Besitz von Genusscannabis existieren nicht. Das Bundesverfassungsgericht taxiert eine geringe Menge auf 6g.² In den Niederlanden wird der Besitz von 5g toleriert. In Portugal wurde der individuelle 10-tagesbedarf auf 2,5g Cannabis geschätzt und entsprechend entkriminalisiert. Die Menge von 30g erscheint als zu hoch gegriffen, um noch als für den persönlichen Gebrauch durchzugehen, auch weil eine

¹ Im UN World Drug Report 2022 – Drug Market Trends Cannabis and Opioids findet sich auf S. 28 die Definition im englischen Wortlaut: Decriminalization is defined by INCB as “the process through which an offence is reclassified from “criminal” to “non-criminal” through legislative action”; while the behaviour remains an offence, it may be addressed through other means than criminal law.

² BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577 (BVerfGE 90, 145).

Unterscheidung zwischen Konsumenten und Dealer in der Praxis schwerfallen dürfte (siehe unten).

Jugendschutz und Gesundheitsschutz

Positive Effekte der geplanten Entkriminalisierung sind weder für den Jugend- noch für den Gesundheitsschutz zu erwarten. Die gesundheitlichen Risiken, die etwa mit verunreinigtem oder hochpotentem Cannabis verbunden sind, bleiben durch die Pläne völlig unberührt. Auch die Gefahr, durch Schwarzmarktdealer mit härteren Drogen ‚angefixt‘ zu werden, wird durch den Gesetzentwurf nicht reduziert. Gerade Jugendliche sind von diesen Gefahren besonders betroffen.

Reduzierung des Schwarzmarkts

Eine Reduzierung des Schwarzmarkts für Cannabis ist durch die Entkriminalisierung nicht zu erwarten. Wahrscheinlicher ist der gegenteilige Effekt, d.h. eine Ausweitung des Schwarzmarktangebots durch zwei Faktoren:

1. Auf Seite der Nachfrage könnte durch die Entkriminalisierung eine weitere Normalisierung des Cannabiskonsums eintreten, wodurch die Nachfrage steigen könnte.
2. Zudem lässt sich auch ein Wachstum der Angebotsseite nicht ausschließen. Denn die erlaubte Menge von 30g Cannabis dürfte den Straßenhandel erleichtern. Solange die Dealer nicht mehr als die erlaubte Menge bei sich führen, können sie von Strafverfolgungsbehörden kaum belangt werden – es sei denn sie werden im Moment der Übergabe der Droge an den Kunden erwischt. Das niedrige Sanktionsrisiko dürfte die Tätigkeit als Dealer attraktiver machen, womit auch das Schwarzmarktangebot wachsen würde.

Entlastung der Justiz und Strafverfolgungsbehörden

Eine Entkriminalisierung könnte zu einer deutlichen Entlastung der Justiz durch eine Reduzierung der Strafverfahren führen. Ob auch mit finanziellen Einsparungen zu rechnen ist und wie hoch diese ausfallen, kommt auf die konkrete Ausgestaltung der Entkriminalisierung an. Insbesondere sprechen gute Gründe dafür, die frei gewordenen Ressourcen zur Bekämpfung

des Drogenhandels einzusetzen. Eine solche Strategie könnte nämlich die rechtlichen Risiken der Entkriminalisierung minimieren, die sich etwa aus der Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland seitens der EU-Kommission ergeben. So ist z.B. ein wichtiger Pfeiler der niederländischen Toleranzpolitik gegenüber Cannabis, dass eingesparte Ressourcen für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels eingesetzt werden, wenn auch nur mit mäßigem Erfolg.³

³ EuGH Urteil vom 16.10.2010, Rechtssache C-137/09 Marc Michel Josemans gegen Bürgermeister van Maastricht Rn. 14.